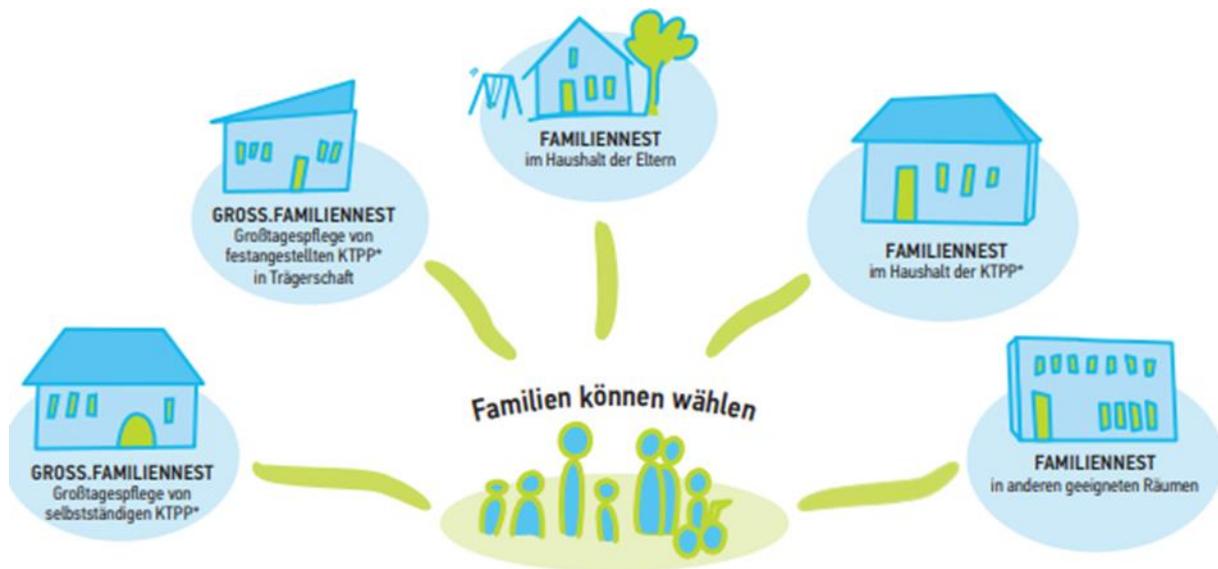


Antrag auf eine Förderung in Kindertagespflege



* Kindertagespflegepersonen

Sehr geehrte Eltern,

dieser Antrag ist auszufüllen, wenn die Betreuung Ihres Kindes durch eine Kindertagespflegeperson erfolgt und eine Förderung durch den Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung erfolgen soll.

Anspruchsberechtigter ist immer das Kind.

Antragsteller ist / sind die / der Personensorgeberechtigte(n).

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Auszug aus der Richtlinie des Geschäftsbereiches Jugend der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege(KTP) ab 01.08.2022

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat die KTP im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geregelt.

Das Gute-KiTa-Gesetz unterstützt seit dem 01.01.2019 die weitere Stärkung der KTP durch die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der KTP weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus wurde erstmalig die Förderung der KTP mit der Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und KTP (NKiTaG) zum 01.08.2021 im Landesgesetz verankert.

Die gesetzlichen Grundlagen für die KTP sind im Wesentlichen in der Rangfolge folgende:

auf Bundesebene:

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Infektionsschutzgesetz/Masernschutzgesetz

auf Landesebene:

Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG)

Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und KTP (NKiTaG)

ergänzende Gesetze (z.B. zur Kostenbeteiligung)

Rechtsvorschriften, Ausführungsvorschriften, ergänzende Ausführungen und Regelungen

auf kommunaler Ebene:

Satzung

Richtlinie

ergänzende Ausführungen und Regelungen

2 Fördervoraussetzungen aus Sicht des Kindes und der Eltern

2.1 Förderung – Anspruch und Voraussetzungen

Nachfolgende Regelungen gelten für die Betreuungsverhältnisse der Kinder, für die eine örtliche Leistungszuständigkeit der Stadt Wolfsburg nach den §§ 86 ff. SGB VIII besteht. Die örtliche Leistungszuständigkeit besteht in der Regel für alle Eltern und Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet der Stadt Wolfsburg haben.

Die KTP ist vorrangig für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren vorgesehen. Sofern für Kinder über 3 Jahre (Ü3) der individuelle Betreuungsbedarf durch vorhandene Angebote in Kindertageseinrichtungen nicht vollumfänglich abgedeckt werden kann, ist die Betreuung in der KTP nachrangig und ergänzend möglich.

Für Kinder mit einem Eingliederungshilfeanspruch sind vorrangig Integrationsgruppen in Kindertagesstätten in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht, wenn gewichtige Gründe - insbesondere im Hinblick auf das Wohl des Kindes - eine andere Betreuungsform erfordern.

Der Umfang der täglichen Fremdbetreuung und damit auch der Zeitrahmen der Randstundenbetreuung darf grundsätzlich die Kinder nicht überfordern. Die Bedürfnisse des Kindes müssen bei der Randstundenbetreuung immer in den Blick genommen werden, das Wohl des Kindes steht dabei im Vordergrund.

Die Förderung einer Betreuung in der KTP durch Großeltern (Verwandte in grader Linie), ist nur möglich, wenn mindestens ein weiteres fremdes Kind betreut wird und der Großelternteil, der die Betreuung übernimmt, über die erforderliche Qualifizierung und Eignung als KTHP verfügt (BVerwG 5 C37.95, vom 12.09.1996).

Spezielle Ansprüche und Voraussetzungen in Abhängigkeit des Alters des Kindes:

2.1.1 Kind unter einem Jahr

Kinder unter einem Jahr haben nach § 24 Absatz 1 SGB VIII in der Regel einen Anspruch auf Förderung in der KTP, wenn die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich aktiv arbeitsuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in einer Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Daneben besteht ebenfalls ein Anspruch auf Förderung, wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

2.1.2 Kinder von 1-3 Jahren

Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben nach § 24 Absatz 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer KTP.

2.1.3 Kinder von 3-6 Jahren

Kinder im Alter zwischen dem dritten Lebensjahr und bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sollen vorrangig Kindertagesstätten besuchen. Für diese Kinder kommt die KTP nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder anderweitigen Betreuungsform nicht möglich (Ersatzbetreuung) oder nicht ausreichend (Randstundenbetreuung) ist.

2.1.4 Kinder von 6-14 Jahren

Kinder im Schulalter können ergänzend zum Schulbetrieb in der KTP betreut werden (Randstundenbetreuung), wenn aufgrund der konkreten familiären und beruflichen Situation ein individueller Bedarf besteht. Die KTP ist hierbei nachrangig zu anderen Betreuungsangeboten. Betreuungsangebote von offenen Ganztagschulen sind durch die Eltern auszuschöpfen.

2.2 Antragsfrist und Bewilligungszeitraum

Gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII haben Eltern die Möglichkeit die Betreuung in der KTP durch den Geschäftsbereich Jugend fördern zu lassen. Der Antrag auf Förderung ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Förderung beim

Geschäftsbereich Jugend
Abteilung Frühkindliche Bildung
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg

einzureichen.

Die Bewilligung eines Antrags auf Förderung in der KTP bzw. eine Antragsverlängerung kann grundsätzlich frühestens ab dem Datum des Eingangs erfolgen. Sollte die Betreuung laut Betreuungsvertrag schon vor diesem Datum in Anspruch genommen worden sein, dann wird der Antrag auf Förderung höchstens rückwirkend für den Monat, in dem er eingegangen ist, bewilligt.

2.2.1 Grundbetreuungsbedarf

Die Förderung der Betreuung eines Kindes im Alter von 1 - 3 Jahren in der KTP erfolgt bis zu einem Grundumfang von 30 Stunden wöchentlich im Zeitrahmen 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (vergleichbar zur Kindertagesstätte) ohne weitere Begründung seitens der Eltern. Eine über diesen Grundbetreuungsbedarf hinausgehende Betreuungszeit ist als individueller Bedarf nachzuweisen und entsprechend zu begründen. Selbstverständlich ist auch eine Betreuung in geringerem Umfang als der Grundanspruch möglich, wenn dies von den Eltern für das Kind gewünscht ist.

2.2.2 Individueller Betreuungsbedarf

Der individuelle Bedarf eines Kindes und dessen Familie bemisst sich im Regelfall an den Bedürfnissen des Kindes und der berufsbedingten Abwesenheitszeiten der Eltern. Er kann sich im Einzelfall auch anhand weiterer Kriterien wie z.B. besondere Konfliktlagen und Belastungs- oder

Ausnahmesituationen der Eltern bemessen, sofern ohne die KTP eine dem Wohl des Kindes entsprechenden Betreuung und Förderung nicht gewährleistet werden kann.

2.3 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungsphase ist ein wichtiger Qualitätsbaustein in der KTP und unerlässlich für eine vertrauensvolle und tragfähige Bindung zwischen Kind, KTHP und Eltern. Sie ermöglicht der KTHP, dem Kind und auch den Eltern, sich auf die neue Situation einzulassen und behutsam eine vertrauensvolle Bindung zwischen KTHP und Kind aufzubauen. Darüber hinaus bietet sie den Eltern die Möglichkeit, ihr Kind in Aktion mit der KTHP zu beobachten, sich selbst an die Ablösung zu gewöhnen und eine Erziehungspartnerschaft mit der KTHP aufzubauen. Das Kind steht dabei mit seinem individuellen Tempo und Bedürfnis im Fokus.

Mit Beginn des bewilligten Aufnahmedatums in der KTP ist eine Eingewöhnung durchzuführen. Wichtig ist, dass sich die Eltern und die KTHP in einem engen Dialog über die Eingewöhnungszeit, über Ablauf und die Vorgehensweise abstimmen. Zum Wohle des Kindes ist darauf zu achten, dass die Eingewöhnungszeit nicht durch Urlaubszeiten unterbrochen wird. Orientierung kann das Berliner Eingewöhnungsmodell geben.

Für die Eingewöhnungszeit wird ein zusätzlicher Zeitraum von maximal vier Wochen, vorrangig in der Altersklasse 1-3 Jahren, vom Geschäftsbereich Jugend gefördert. Dieser erfolgt unmittelbar vor dem eigentlichen Betreuungsbedarf, sodass der gesamte bewilligte Stundenumfang des Einzelfalls ab dem ersten Tag des bewilligten Aufnahmedatums zusätzlich gefördert wird.

Für die unter einjährigen Kindern bedarf es hinsichtlich der Eingewöhnungszeit einer individuellen Absprache mit dem Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung und der Fachberatung.

3 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

3.1 Erlaubnisvorbehalt zur Kindertagespflege

Jede Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalt des Personensorgeberechtigten, über einen Teil des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt, länger als drei Monate betreuen will, benötigt eine Erlaubnis zur KTP nach § 43 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 18 NKiTaG.